

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 28 (1966)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Militärische Motorfahrzeuginspektion 1966

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Marken verkaufen, hat man in der Regel Gewissheit darüber, dass Ersatzteile angeliefert werden können und diese Produzenten werden auch bereit sein, sich vertraglich zu verpflichten, Ersatzteile während mehreren Jahren anzuliefern. Bei ausländischen Produkten wird man streng darauf halten müssen, dass der Lieferant die Verpflichtung übernimmt, während der Dauer von mehreren Jahren Ersatzteile zu Marktpreisen anzuliefern, denn andernfalls ist er in dieser Beziehung von jeder Verpflichtung ledig. Verpflichtungen werden hin und wieder sehr leicht eingegangen aber nicht in gleicher Weise eingehalten. Man wird deshalb beim Abschluss eines Vertrages die tatsächliche Lage gründlich überprüfen müssen und sich zu überzeugen haben, dass der Lieferant auch effektiv die notwendige Leistungsfähigkeit besitzt, um Ersatzteile zu liefern.

**Wie verhält es sich, wenn im Kaufvertrag die Verpflichtung zur Anlieferung von Ersatzteilen enthalten, die Verpflichtung aber in zeitlicher Hinsicht nicht genau umschrieben ist?**

In solchen Fällen besteht u. E. Pflicht zur Lieferung für eine Dauer, welche mit der üblichen Lebensdauer einer bestimmten Landmaschine identisch ist. Der Käufer, welcher also z. B. eine Maschine kauft, die im allgemeinen ihre Dienste etwa über 8 Jahre zu leisten vermag, darf also darauf zählen, dass der Lieferant während dieser Benützungsdauer Ersatzteile anliefern kann.

## Militärische Motorfahrzeuginspektion 1966

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen wird in der Zeit vom 25. April bis 21. Oktober 1966 wiederum in der ganzen Schweiz militärische Motorfahrzeuginspektionen durchführen. Die Motorfahrzeughalter sind gebeten, im beidseitigen Interesse dem **Aufgebot** pünktlich Folge zu leisten und die darin enthaltenen Weisungen zu beachten. Die verlangten Dokumente sind unbedingt an die Inspektion mitzubringen. Fehlen diese, muss auf die Durchführung der Inspektion verzichtet werden, wobei jedoch die spätere Nachinspektion zu Lasten des betreffenden Halters gehen wird.

Falls ein Fahrzeug aus triftigen Gründen nicht vorgeführt wird oder die Zeit des Aufgebotes nicht eingehalten werden kann, so ist mit der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen, 3000 Bern 25, Blumenbergstr. 39, Telefon (031) 61 53 96, Verbindung aufzunehmen.

Die Halter haben diejenigen Fahrzeuge, für welche der Bund Beiträge ausrichtet (armee-taugliche Lastwagen schweizerischer Herkunft, geländegängige Fahrzeuge mit Zollrück erstattung), stets samt Zubehör, Ausrüstungs- und Reservegegenständen vorzuführen.

Zur Inspektion aufgebotene Fahrzeuge mit Anhängern sind mit der Komposition vorzuführen, wie sie in den Inspektionsaufgeboten und Stellungsbefehlen für Requisitions motorfahrzeuge und Anhänger vorgeschrieben ist, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

Gemäss Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 21. April 1952 sind Motorfahrzeughalter, die zu ihrem militärisch belegten Motorfahrzeug (ausgenommen Motorräder) einen passenden Anhänger besitzen, verpflichtet, diesen mit dem zur Inspektion aufgebotenen Motorfahrzeug gleichzeitig vorzuführen.

Die unterzeichnete Stelle ist zu weitern Auskünften jederzeit gerne bereit.

Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen  
Sektion Motfz.-Kontrolle und -Belegung  
3000 Bern 25, Telefon (031) 61 53 96